

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich – MuKE

Vorlage 5614

Änderung Energiegesetz – Das Wichtigste in Kürze

- Erneuerbare Energien und energetische Verbesserungen werden erleichtert und gefördert. Dafür werden Subventionen zur Verfügung gestellt.
- Elektrische Heizungen und elektrische Warmwasseraufbereitungen sind bis 2035 zu ersetzen.
- Gebäude sollen einen Teil des Elektrizitätsbedarfs selbst produzieren.
- Bei Neubauten muss der Energiebedarf für HWLK CO₂-frei gedeckt werden (keine fossilen Brennstoffe).
- Beim Ersatz von Wärmeerzeugern darf ausschliesslich erneuerbare Energie zum Einsatz kommen.
- Der Anschluss an ein Wärmenetz ist unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt.
- Eine Anpassung im PBG erleichtert die Installation von Solaranlagen.

Aktueller Stand der Beratung:

- Antrag durch den Regierungsrat am 22. April 2020
- Aktuell wird die Vorlage in der Kommission für Energie Verkehr und Umwelt beraten. Es finden Anhörungen statt.
- Ein Entwurf der Verordnung liegt (gemäss Aussage von Insidern) bereits vor, ist aber nicht öffentlich.

Die wichtigsten Änderungen im Energiegesetz und im PBG:

- § 1 – Zweck, neuer Absatz f:
Die Anwendung erneuerbarer Energien und der energetischen Verbesserung bei Bauten und Anlagen ist zu erleichtern und zu fördern.
- § 9 – Verbrauchsabhängige Kostenabrechnung für Heizung und Warmwasser in allen Gebäuden ab 5 Nutzeinheiten.
- § 10a – Neubauten und Erweiterungen (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für HWLK möglichst wenig Energie benötigt wird.
- Die Verordnung regelt Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Verschattung oder Quartiersituationen.
- § 10b – Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2035 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.
- Neue Bauten werden so ausgerüstet, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selbst erzeugt wird. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.
- Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO2-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden.
- § 11 – Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies
 - o a. technisch möglich ist und
 - o b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht.
- Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, sind die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet.
- Zur Erfüllung der Anforderungen gemäss Abs. 1–3 ist ein Anschluss an ein Wärmenetz zulässig, wenn ein wesentlicher Anteil der Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder Abfallverbrennung stammt.
- Die Anforderung gemäss § 11 Abs. 2 und 3 kann durch den Kauf von inländischen Zertifikaten für erneuerbare gasförmige oder flüssige sowie mit erneuerbaren Energien synthetisch hergestellte Brennstoffe erfüllt werden. Der Kauf muss einmalig für die ganze voraussichtliche Lebensdauer des Wärmeerzeugers von 20 Jahren erfolgen.
- Änderung PBG § 238, neuer Abs. 4: Genügend angepasste energetische Verbesserungen und Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere Solaranlagen, werden bewilligt, sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.